

§ 14 VerwEinzG

VerwEinzG - Verwahrungs- und Einziehungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.09.2017

Die §§ 4 bis 6 sind auch auf eine Ausfölung nach Einleitung des Einziehungsverfahrens anzuwenden. Das Verwahrungsgesicht kann das Einziehungsverfahren bis zur Entscheidung über die Ausfölung unterbrechen.

In Kraft seit 01.05.2011 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at